

GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN

2284 Untersiebenbrunn ▪ Hauptstraße 16 ▪ 02286 23 20 ▪ 02286 23 20 - 16
gemeindeuntersiebenbrunn@aon.at ▪ www.untersiebenbrunn.com



UNSERE REGION BLÜHT AUF!
Gemeinsam bewerben wir uns für die Landesausstellung 2021.



Sachbearbeiterin: Sabrina Gazsi

Entwurf

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Untersiebenbrunn hat in seiner Sitzung vom 12. Okt. 2017 eine Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 61/2015, erlassen.

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüften) beträgt für
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für 2 Leichen und Urnen € 162,00
 2. für 4 Leichen und Urnen € 324,00
 3. für 2 Urnen € 162,00
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft 6 Leichen und Urnen € 1.458,00
 2. Urnennische für 3 Urnen € 243,00
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren keine Zuschläge verrechnet.

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem

GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN

2284 Untersiebenbrunn ▪ Hauptstraße 16 ▪ 02286 23 20 ▪ 02286 23 20 - 16
gemeindeuntersiebenbrunn@aon.at ▪ www.untersiebenbrunn.com



UNSERE REGION BLÜHT AUF!

Gemeinsam bewerben wir uns für die Landesausstellung 2021.



Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparats) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 523,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 249,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 523,00 |
| d) Beerdigung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 523,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 100,00 |
- (2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 25 %.
- (3) Bei Beerdigungen an Tagen mit Frost und/oder winterlichen Wetterverhältnissen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 25 %.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 109,00 und für jeden weiteren angefangenen Tag € 22,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister

Reinhold Steinmetz